

# **SATZUNG**

## **über die Erhebung von Gebühren**

### **im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung)**

#### **vom 15. Januar 2008**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 15. Januar 2008 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesen werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

#### **§ 2**

##### **Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung von Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
  - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
  
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
  - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
  - b) wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
  
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3**

##### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht,
  - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
  - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen bzw. mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
  
- (2) Die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

## § 4

**Verwaltungsgebühren**

Die Verwaltungsgebühren betragen:

1.	für die Bearbeitung einer Bestattung oder Beisetzung von Aschen	35,00 EUR
2.	für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	35,00 EUR
3.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
3.1	für den Einzelfall	27,00 EUR
3.2	für die befristete Zulassung auf die Dauer von drei Jahren	270,00 EUR

## § 5

**Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben:

1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	480,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	240,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	120,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	80,00 EUR
2.	für Tieferlegung	75,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	80,00 EUR
4.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	75,00 EUR
5.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 und 4 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	
6.	für Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung die dreifache Gebühr von Ziffer 1.1.	
7.	für die Überlassung	
7.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	375,00 EUR
7.2	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	80,00 EUR
7.3	eines Grabfeldes im Urnenfeld auf 15 Jahre	80,00 EUR
8.	für die Überlassung eines Wahlgrabes mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	
8.1	beim Doppelgrab	775,00 EUR
8.2	beim Einfachgrab	375,00 EUR
8.3	beim Erwerb eines Nutzungsrechts	
8.3.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie Ziff. 8.1 und 8.2	
8.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	

Angefangene Jahre werden voll gerechnet.

9. Für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern oder eines Urnengrabfeldes an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.
10. Für die Benutzung
- |        |                                   |            |
|--------|-----------------------------------|------------|
| 10.1   | der Aussegnungshalle pauschal     | 50,00 EUR  |
| 10.2   | der Leichenzelle                  |            |
| 10.2.1 | für die ersten vier Tage pauschal | 150,00 EUR |
| 10.2.2 | für jeden weiteren Tag zusätzlich | 50,00 EUR  |

### § 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Februar 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01. Januar 2001 außer Kraft.

Ringsheim, den 31. Januar 2008

Dixa  
Bürgermeister

Hinweis:

„Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 15. Januar 2008 beschlossen.

Sie wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 22. April 1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten vom 31. Januar 2008 bekannt gemacht.

Sie wurde dem Landratsamt am 31. Januar 2008 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

## Satzung

### zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 13.03.2012 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31.01.2008 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

#### § 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	650,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	330,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	160,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	110,00 EUR
2.	für Tieferlegung	100,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	110,00 EUR
4.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	60,00 EUR
5.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 und 4 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	
6.	für Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung die dreifache Gebühr von Ziffer 1.1.	
7.	für die Überlassung	
7.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	500,00 EUR
7.2	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	110,00 EUR
7.3.1	eines Grabfeldes im Urnenfeld auf 15 Jahre	220,00 EUR
7.3.2	einer Urnenkammer auf 15 Jahre	190,00 EUR
7.3.3	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	50,00 EUR
8.	für die Überlassung eines Wahlgrabes mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	
8.1	beim Doppelgrab	1.040,00 EUR



8.2	beim Einfachgrab	500,00 EUR
8.3	beim Urnenerdgrab	370,00 EUR
8.4	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
8.3.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie Ziff. 8.1 bis 8.3	
8.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
9.	Für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern oder eines Urnengrabfeldes an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
10.	Für die Benutzung	
10.1	der Aussegnungshalle pauschal	75,00 EUR
10.2	der Leichenzelle	
10.2.1	für die ersten vier Tage pauschal	210,00 EUR
10.2.2	für jeden weiteren Tag zusätzlich	75,00 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 1. Änderung vom 25.02.2010 außer Kraft.

Ringsheim, den 22.03.2012

Dixa  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ringsheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

## Satzung

### zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 18.11.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31.01.2008 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

#### § 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	715,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	365,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	175,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	120,00 EUR
2.	für Tieferlegung	110,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	120,00 EUR
4.	für den Begräbnisordner	40,00 EUR
5.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	60,00 EUR
6.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 und 4 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	
7.	für Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung die dreifache Gebühr von Ziffer 1.1.	
8.	für die Überlassung	
8.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	550,00 EUR
8.2	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	120,00 EUR
8.3.1	eines Grabfeldes im Urnenfeld auf 15 Jahre	240,00 EUR
8.3.2	einer Urnenkammer auf 15 Jahre	210,00 EUR
8.3.3	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	55,00 EUR

- |        |  |              |
|--------|--|--------------|
| 9.     | für die Überlassung eines Wahlgrabes mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren   |              |
| 9.1    | beim Doppelgrab  | 1.140,00 EUR |
| 9.2    | beim Einfachgrab   | 550,00 EUR   |
| 9.3    | beim Urnenerdgrab  | 405,00 EUR   |
| 9.4    | beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts  |              |
| 9.4.1  | für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie Ziff. 8.1 bis 8.3   |              |
| 9.4.2  | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.                                  |              |
|        |  |              |
| 10.    | Für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern oder eines Urnengrabfeldes an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. |              |
|        |  |              |
| 11.    | Für die Benutzung  |              |
| 11.1   | der Aussegnungshalle pauschal  | 85,00 EUR    |
| 11.2   | der Leichenzelle   |              |
| 11.2.1 | für die ersten vier Tage pauschal  | 230,00 EUR   |
| 11.2.2 | für jeden weiteren Tag zusätzlich  | 85,00 EUR    |

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 2. Änderung vom 22.03.2012 außer Kraft.

Ringsheim, den 27.11.2014

Dixa, Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 18.11.2014 beschlossen.

Sie wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.05.1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten am 27.11.2014 bekanntgemacht.

Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 27.11.2014 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 27.11.2014

Dixa  
Bürgermeister

## Satzung

### zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 14.06.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31.01.2008 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§§ 4 und 5 werden wie folgt geändert:

#### § 4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

1.	für die Bearbeitung einer Bestattung oder Beisetzung von Aschen	42,00 EUR
2.	für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	42,00 EUR
3.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
3.1	für den Einzelfall	32,00 EUR
3.2	für die befristete Zulassung auf die Dauer von drei Jahren	325,00 EUR

#### § 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	1.000,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	510,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	245,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	170,00 EUR
2.	für Tieferlegung	155,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	170,00 EUR
4.	für den Begräbnisordner	55,00 EUR
5.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	60,00 EUR
6.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	

7.	für Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung die dreifache Gebühr von Ziffer 1.1.	
8.	für die Überlassung	
8.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	770,00 EUR
8.2	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	170,00 EUR
8.3.1	eines Grabfeldes im Urnenfeld auf 15 Jahre	335,00 EUR
8.3.2	einer Urnenkammer auf 15 Jahre	295,00 EUR
8.3.3	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	75,00 EUR
9.	für die Überlassung eines Wahlgrabes mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	
9.1	beim Doppelgrab	1.600,00 EUR
9.2	beim Einfachgrab	770,00 EUR
9.3	beim Urnenerdgrab	570,00 EUR
9.4	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
9.4.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie Ziff. 8.1 bis 8.3	
9.4.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.	
10.	Für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern oder eines Urnengrabfeldes an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
11.	Für die Benutzung	
11.1	der Aussegnungshalle pauschal	120,00 EUR
11.2	der Leichenzelle	
11.2.1	für die ersten vier Tage pauschal	320,00 EUR
11.2.2	für jeden weiteren Tag zusätzlich	120,00 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 3. Änderung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Ringsheim, den 17. Juni 2016

Dixa, Bürgermeister

### Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 14.06.2016 beschlossen.

Sie wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.05.1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten am 23.06.2016 bekanntgemacht.

Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 23.06.2016 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 23.06.2016

Dixa  
Bürgermeister

## Satzung

vom 27.11.2018

### zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 27.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

## § 1 Änderungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

### § 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	1.100,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	550,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	250,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	200,00 EUR
2.	für Tieferlegung	175,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	200,00 EUR
4.	für den Begräbnisordner	55,00 EUR
5.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	60,00 EUR
6.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	
7.	für Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung die dreifache Gebühr von Ziffer 1.1.	




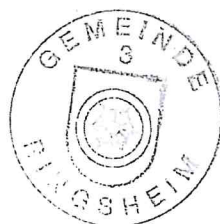
8.	für die Überlassung	
8.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	800,00 EUR
8.2	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	175,00 EUR
8.3.1	eines Grabfeldes im Urnenfeld auf 15 Jahre	350,00 EUR
8.3.2	einer Urnenkammer in der Urnenwand auf 15 Jahre	400,00 EUR
8.3.3	einer Urnenkammer in der Urnenstele auf 15 Jahre	500,00 EUR
8.3.4	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	100,00 EUR
9.	Für die Überlassung eines Wahlgrabes	
9.1	beim Doppelgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.700,00 EUR
9.2	beim Einfachgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	850,00 EUR
9.3	beim Einfachgrab im Rasengrabfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.000,00 EUR
9.4	beim Urnenerdgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	500,00 EUR
9.5	beim Urnenerdgrab im Rasengrabfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	700,00 EUR
9.6	beim Urnenerdgrab im Urnengarten mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.000 EUR
9.8	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
9.8.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie Ziff. 8.1 bis 8.3	
9.8.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
10.	für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern oder eines Urnengrabfeldes an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
11.	für die Benutzung	
11.1	der Aussegnungshalle pauschal	125,00 EUR
11.2	der Leichenzelle	
11.2.1	für die ersten vier Tage pauschal	350,00 EUR
11.2.2	für jeden weiteren Tag pauschal	120,00 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 der 4. Änderung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Ringsheim, den 27.11.2018

  
Pascal Weber  
Bürgermeister



### Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

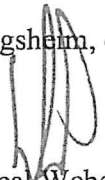
### Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat diese Satzung am 27.11.2018 beschlossen.

Sie wurde entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 10.05.1986 durch Einrücken in die Ringsheimer Nachrichten vom 29.11.2018 bekanntgemacht.

Sie wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 28.11.2018 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 28.11.2018

  
Pascal Weber  
Bürgermeister



## Satzung

### zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 14.06.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31.01.2008 beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§§ 4 und 5 werden wie folgt geändert:

#### § 4 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren betragen:

1.	für die Bearbeitung einer Bestattung oder Beisetzung von Aschen	42,00 EUR
2.	für die Genehmigung zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals	42,00 EUR
3.	für die Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern	
3.1	für den Einzelfall	32,00 EUR
3.2	für die befristete Zulassung auf die Dauer von drei Jahren	325,00 EUR

#### § 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	1.000,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	510,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	245,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	170,00 EUR
2.	für Tieferlegung	155,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	170,00 EUR
4.	für den Begräbnisordner	55,00 EUR
5.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	60,00 EUR
6.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	

- |        |  |              |
|--------|--|--------------|
| 7.     | für Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung die dreifache Gebühr von Ziffer 1.1.  |              |
| 8.     | für die Überlassung  |              |
| 8.1    | eines Reihengrabes auf 25 Jahre  | 770,00 EUR   |
| 8.2    | eines Kindergrabes auf 15 Jahre  | 170,00 EUR   |
| 8.3.1  | eines Grabfeldes im Urnenfeld auf 15 Jahre   | 335,00 EUR   |
| 8.3.2  | einer Urnenkammer auf 15 Jahre   | 295,00 EUR   |
| 8.3.3  | einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre  | 75,00 EUR    |
| 9.     | für die Überlassung eines Wahlgrabes mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren   |              |
| 9.1    | beim Doppelgrab  | 1.600,00 EUR |
| 9.2    | beim Einfachgrab   | 770,00 EUR   |
| 9.3    | beim Urnenerdgrab  | 570,00 EUR   |
| 9.4    | beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts  |              |
| 9.4.1  | für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie Ziff. 8.1 bis 8.3   |              |
| 9.4.2  | für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.                                  |              |
| 10.    | Für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern oder eines Urnengrabfeldes an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. |              |
| 11.    | Für die Benutzung  |              |
| 11.1   | der Aussegnungshalle pauschal  | 120,00 EUR   |
| 11.2   | der Leichenzelle   |              |
| 11.2.1 | für die ersten vier Tage pauschal  | 320,00 EUR   |
| 11.2.2 | für jeden weiteren Tag zusätzlich  | 120,00 EUR   |

## § 2

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die 3. Änderung vom 27.11.2014 außer Kraft.

Ringsheim, den 17. Juni 2016

Dixa, Bürgermeister

#### **Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

**Satzung**

**vom 27.11.2018**

**zur 5. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 27.11.2018 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben:

1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	1.100,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	550,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	250,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	200,00 EUR
2.	für Tieferlegung	175,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	200,00 EUR
4.	für den Begräbnisordner	55,00 EUR
5.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	60,00 EUR
6.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	
7.	für Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung die dreifache Gebühr von Ziffer 1.1.	

8.	für die Überlassung	
8.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	800,00 EUR
8.2	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	175,00 EUR
8.3.1	eines Grabfeldes im Urnenfeld auf 15 Jahre	350,00 EUR
8.3.2	einer Urnenkammer in der Urnenwand auf 15 Jahre	400,00 EUR
8.3.3	einer Urnenkammer in der Urnenstele auf 15 Jahre	500,00 EUR
8.3.4	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	100,00 EUR
9.	Für die Überlassung eines Wahlgrabes	
9.1	beim Doppelgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.700,00 EUR
9.2	beim Einfachgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	850,00 EUR
9.3	beim Einfachgrab im Rasengrabfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.000,00 EUR
9.4	beim Urnenerdgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	500,00 EUR
9.5	beim Urnenerdgrab im Rasengrabfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	700,00 EUR
9.6	beim Urnenerdgrab im Urnengarten mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.000 EUR
9.8	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
9.8.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie Ziff. 8.1 bis 8.3	
9.8.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
10.	für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern oder eines Urnengrabfeldes an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
11.	für die Benutzung	
11.1	der Aussegnungshalle pauschal	125,00 EUR
11.2	der Leichenzelle	
11.2.1	für die ersten vier Tage pauschal	350,00 EUR
11.2.2	für jeden weiteren Tag pauschal	120,00 EUR

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 der 4. Änderung vom 14.06.2016 außer Kraft.

Ringsheim, den 27.11.2018

Pascal Weber  
Bürgermeister

### **Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



**Satzung****vom 05.11.2019****zur 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 05.11.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben:


1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	1.250,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	550,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	250,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	200,00 EUR
2.	für Tieferlegung	250,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	250,00 EUR
4.	für den Begräbnisordner	55,00 EUR
5.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	60,00 EUR
6.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	
7.	für die Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung wird die dreifache Gebühr von Ziffer 1 erhoben.	

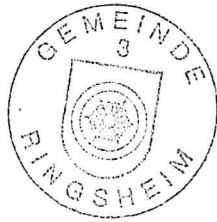
8.	für die Überlassung	
8.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	800,00 EUR
8.2	eines Reihengrabes im Rasenfeld auf 25 Jahre	2.000,00 EUR
8.3	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	175,00 EUR
8.4	eines Urnenerdgrabes auf 15 Jahre	350,00 EUR
8.5	eines Urnenerdgrabes im Rasenfeld auf 15 Jahre	500,00 EUR
8.6	eines Urnenerdgrabes im Urnengarten auf 15 Jahre	750,00 EUR
8.7.1	einer Urnenkammer in der Urnenwand auf 15 Jahre	500,00 EUR
8.7.2	einer Urnenkammer in der Urnenstele auf 15 Jahre	500,00 EUR
8.8	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	100,00 EUR
9.	für die Überlassung eines Wahlgrabes	
9.1	beim Doppelgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.700,00 EUR
9.2	beim Einfachgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.000,00 EUR
9.3	beim Doppelgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	3.000,00 EUR
9.4	beim Einfachgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.000,00 EUR
9.5	beim Urnenerdgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	540,00 EUR
9.6	beim Urnenerdgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	700,00 EUR
9.7	beim Urnenerdgrab im Urnengarten mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.000,00 EUR
9.8	bei einer Urnenkammer in der Urnenwand mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	650,00 EUR
9.9	bei einer Urnenkammer in der Urnenstele mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	650,00 EUR
9.10	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	100,00 EUR
10.	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
10.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie in Ziff. 9	
10.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
11.	für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird zu den Ziffern 8 bis 10 ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
12.	für die Benutzung	
12.1	der Aussegnungshalle (überdachter Vorplatz) pauschal	125,00 EUR
12.2	einer Leichenzelle	
12.2.1	für die ersten vier Tage pauschal	400,00 EUR
12.2.2	für jeden weiteren Tag	120,00 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 der 5. Änderung vom 27.11.2018 außer Kraft.

Ringsheim, den 06.11.2019

  
Pascal Weber  
Bürgermeister



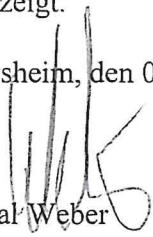
### Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umseitige Satzung ist entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.04.1986 bekanntgemacht worden, und zwar durch Einrücken in die „Ringsheimer Nachrichten“ vom 07.11.2019.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 06.11.2001 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 06.11.2019

  
Pascal Weber  
Bürgermeister



## Satzung

vom 02.03.2021

### zur 7. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 02.03.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

#### § 1 Änderungen

§ 5 wird wie folgt geändert:

#### § 5 Bestattungsgebühren

Es werden erhoben:

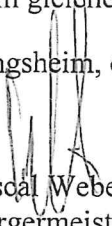
1	für Bestattungen	
1.1	von Personen von 10 und mehr Jahren	1.500,00 EUR
1.2	von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab	550,00 EUR
1.3	von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab	250,00 EUR
1.4	von Tot- und Fehlgeburten	200,00 EUR
2.	für Tieferlegung	300,00 EUR
3.	für die Beisetzung von Aschen	300,00 EUR
4.	für den Begräbnisordner	55,00 EUR
5.	für die Stellung von Sargträgern, je Träger	60,00 EUR
6.	für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen)	
7.	für die Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung wird die dreifache Gebühr von Ziffer 1 erhoben.	

8.	für die Überlassung	
8.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	800,00 EUR
8.2	eines Reihengrabes im Rasenfeld auf 25 Jahre	2.000,00 EUR
8.3	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	175,00 EUR
8.4	eines Urnenerdgrabes auf 15 Jahre	350,00 EUR
8.5	eines Urnenerdgrabes im Rasenfeld auf 15 Jahre	500,00 EUR
8.6	eines Urnenerdgrabes im Urnengarten auf 15 Jahre	750,00 EUR
8.7.1	einer Urnenkammer in der Urnenwand auf 15 Jahre	600,00 EUR
8.7.2	einer Urnenkammer in der Urnenstele auf 15 Jahre	600,00 EUR
8.8	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	125,00 EUR
9.	für die Überlassung eines Wahlgrabes	
9.1	beim Doppelgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.700,00 EUR
9.2	beim Einfachgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.200,00 EUR
9.3	beim Doppelgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	3.000,00 EUR
9.4	beim Einfachgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.000,00 EUR
9.5	beim Urnenerdgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	540,00 EUR
9.6	beim Urnenerdgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	700,00 EUR
9.7	beim Urnenerdgrab im Urnengarten mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.000,00 EUR
9.8	bei einer Urnenkammer in der Urnenwand mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	800,00 EUR
9.9	bei einer Urnenkammer in der Urnenstele mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	800,00 EUR
9.10	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	125,00 EUR
10.	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
10.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie in Ziff. 9	
10.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
11.	für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird zu den Ziffern 8 bis 10 ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
12.	für die Benutzung	
12.1	der Aussegnungshalle (überdachter Vorplatz) pauschal	125,00 EUR
12.2	einer Leichenzelle	
12.2.1	für die ersten vier Tage pauschal	450,00 EUR
12.2.2	für jeden weiteren Tag	120,00 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 der 6. Änderung vom 05.11.2019 außer Kraft.

Ringsheim, den 02.03.2021

  
Pascal Weber  
Bürgermeister



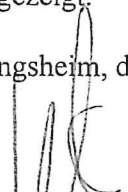
### Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Umseitige Satzung ist entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.04.1986 bekanntgemacht worden, und zwar durch Einrücken in die „Ringsheimer Nachrichten“ vom 04.03.2021.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis mit Schreiben vom 03.03.2021 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 04.03.2021

  
Pascal Weber  
Bürgermeister





**Satzung**

vom 26.04.2022

**zur 8. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen  
(Bestattungsgebührenordnung) vom 31. Januar 2008**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat am 26.04.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen (Bestattungsgebührenordnung) beschlossen:

**§ 1 Änderungen**

§ 5 wird wie folgt geändert:

**§ 5  
Bestattungsgebühren**

Es werden erhoben:


- |                          |  |              |
|--------------------------|--|--------------|
| 1                        | für Bestattungen   |              |
| 1.1                      | von Personen von 10 und mehr Jahren  | 1.750,00 EUR |
| 1.2                      | von Personen unter 10 Jahren in einem Normalgrab   | 500,00 EUR   |
| 1.3                      | von Personen unter 10 Jahren in einem Kindergrab   | 200,00 EUR   |
| 1.4                      | von Tot- und Fehlgeburten  | 100,00 EUR   |
| 2.                       | für Tieferlegung   | 450,00 EUR   |
| 3.                       | für die Beisetzung von Aschen  | 350,00 EUR   |
| <input type="radio"/> 4. | für den Begräbnisordner  | 55,00 EUR    |
| 5.                       | für die Stellung von Sargträgern, je Träger  | 60,00 EUR    |
| 6.                       | für Bestattungen und Beisetzungen an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen wird zu den Ziffern 1, 3 bis 5 ein Zuschlag von 50 % erhoben. (Grundsätzlich erfolgen jedoch an diesen Tagen keine Bestattungen oder Beisetzungen) |              |
| 7.                       | für die Grabherstellung und Graböffnung zum Zwecke einer Umbettung wird die dreifache Gebühr von Ziffer 1 erhoben.   |              |

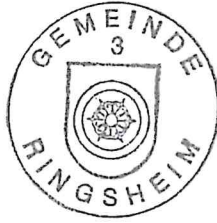
8.	für die Überlassung	
8.1	eines Reihengrabes auf 25 Jahre	850,00 EUR
8.2	eines Reihengrabes im Rasenfeld auf 25 Jahre	2.100,00 EUR
8.3	eines Kindergrabes auf 15 Jahre	150,00 EUR
8.4	eines Urnenerdgrabes auf 15 Jahre	400,00 EUR
8.5	eines Urnenerdgrabes im Rasenfeld auf 15 Jahre	500,00 EUR
8.6	eines Urnenerdgrabes im Urnengarten auf 15 Jahre	800,00 EUR
8.7.1	einer Urnenkammer in der Urnenwand auf 15 Jahre	700,00 EUR
8.7.2	einer Urnenkammer in der Urnenstele auf 15 Jahre	700,00 EUR
8.8	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	150,00 EUR
9.	für die Überlassung eines Wahlgrabes	
9.1	beim Doppelgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.000,00 EUR
9.2	beim Einfachgrab mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	1.500,00 EUR
9.3	beim Doppelgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	3.000,00 EUR
9.4	beim Einfachgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 25 Jahren	2.000,00 EUR
9.5	beim Urnenerdgrab mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	540,00 EUR
9.6	beim Urnenerdgrab im Rasenfeld mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	700,00 EUR
9.7	beim Urnenerdgrab im Urnengarten mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	1.000,00 EUR
9.8	bei einer Urnenkammer in der Urnenwand mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	850,00 EUR
9.9	bei einer Urnenkammer in der Urnenstele mit einem Nutzungsrecht von 15 Jahren	850,00 EUR
9.10	einer Abdeckplatte für die Urnenkammer auf 15 Jahre	150,00 EUR
10.	beim erneuten Erwerb eines Nutzungsrechts	
10.1	für die Dauer der Nutzungsperiode die gleiche Gebühr wie in Ziff. 9	
10.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer	
11.	für die Überlassung von Reihen- oder Wahlgräbern an auswärtige Verstorbene (Ortsfremde) wird zu den Ziffern 8 bis 10 ein Zuschlag von 50 % erhoben.	
12.	für die Benutzung	
12.1	der Aussegnungshalle (überdachter Vorplatz) pauschal	200,00 EUR
12.2	einer Leichenzelle	
12.2.1	für die ersten vier Tage pauschal	500,00 EUR
12.2.2	für jeden weiteren Tag	120,00 EUR

## § 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  
Zum gleichen Zeitpunkt tritt § 5 der 7. Änderung vom 02.03.2021 außer Kraft.

Ringsheim, den 26.04.2022

  
Pascal Weber  
Bürgermeister




### Hinweise nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Vorstehende Satzung ist entsprechend der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 22.04.1986 bekanntgemacht worden, und zwar durch Einrücken in die „Ringsheimer Nachrichten“ vom 28.04.2022.

Die Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis am 29.04.2022 gem. § 4 Abs. 3 GemO angezeigt.

Ringsheim, den 29.04.2022

  
Pascal Weber  
Bürgermeister



